



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6604

Alle Abg

Ursula Heinen-Esser
14. März 2022
Seite 0 von 8

Aktenzeichen 63.03.02.06
bei Antwort bitte angeben

Dr. Eisele
Telefon: 0211 4566-792
Telefax: 0211 4566-
Jons.eisele@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Entwurf einer „Verordnung über den Nachweis des Verbleibs von
Wirtschaftsdünger (Wirtschaftsdüngernachweisverordnung -
WDüngNachwV)“**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten den Entwurf einer „Verordnung über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdünger (Wirtschaftsdüngernachweisverordnung - WDüngNachwV)“ parallel zur Einleitung der Verbändeanhörung, den das Kabinett in seiner letzten Sitzung beraten hat.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

Verordnung
über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdünger
(Wirtschaftsdüngernachweisverordnung - WDüngNachwVO)

Vom 1. Monat 2022

Auf Grund des § 6 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in Verbindung mit § 15 Absatz 6 Satz 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich der Verordnung

Die Verordnung trifft weitergehende Regelungen hinsichtlich der zur Überwachung der Einhaltung düngerechtlicher Vorschriften erforderlichen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Melde- und Mitteilungspflichten nach den §§ 3, 4 und 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062) in der jeweils geltenden Fassung.

Sie gilt für Abgeber und Empfänger von Wirtschaftsdünger und Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, nach § 2 Nummern 1 und 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger.

§ 2

Aufzeichnungspflicht

(1) Abgeber und Empfänger haben folgende Angaben jeweils spätestens einen Monat nach dem Abschluss des Inverkehrbringens oder der Übernahme aufzuzeichnen:

1. Art und Menge der Wirtschaftsdünger oder der Stoffe, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, in Tonnen oder Kubikmeter Frischmasse, deren Nährstoffgehalte für Stickstoff (Gesamt-N und Ammonium-N) und Phosphat (P₂O₅) in Kilogramm je Tonne oder Kubikmeter Frischmasse

sowie die Menge an Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in Kilogramm je Tonne oder Kubikmeter Frischmasse sowie den Anteil Trockensubstanz an der Gesamtmasse,

2. das Datum der Abgabe oder der Übernahme, unabhängig von der Art der Verwertung und der Herkunft,

3. die Registriernummer nach § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung oder die Betriebsnummer nach § 17 der InVeKoS-Verordnung vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166) in der jeweils geltenden Fassung oder eine von der zuständigen Behörde vergebene oder auf Antrag zugeteilte Nummer,

4. Namen und Anschriften von Abgeber, Empfänger und Beförderer.

(2) Für Empfänger, die Stoffe nach § 1 Satz 2 im eigenen Betrieb verwenden, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Aufzeichnungen spätestens zwei Monate nach der Übernahme zu erstellen sind.

(3) Wer Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erstellen hat, hat diese für sieben Jahre ab dem Datum der Abgabe oder Übernahme aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Ergeben sich die in Absatz 1 genannten Angaben ohne Weiteres aus den geschäftlichen Unterlagen, brauchen keine gesonderten Aufzeichnungen erstellt zu werden.

§ 3 Meldepflicht

Die Daten der Aufzeichnungen nach § 2 sind für den Halbjahreszeitraum 1. Januar bis 30. Juni und für den Halbjahreszeitraum 1. Juli bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres jeweils spätestens einen Monat nach Ablauf des jeweiligen Halbjahreszeitraums der für den Vollzug der Düngeverordnung zuständigen Behörde zur Überprüfung im Rahmen der Überwachung der Nährstoffströme elektronisch durch Eingabe in die von der zuständigen Behörde hierfür erstellte Datenbank zu übermitteln. Die Meldung nach § 4 Absatz 1 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger ist ebenfalls elektronisch durch Eingabe in die von der zuständigen Behörde hierfür erstellte Datenbank zu übermitteln.

§ 4 Nutzung von Geodaten

Bei Importen von Wirtschaftsdüngern aus anderen Ländern können in diesen Ländern im Rahmen der dortigen amtlichen Kontrolle erfasste Daten zur Transportüberwachung (GPS-Daten) durch die für den Vollzug des Düngegesetzes zuständigen Landesbehörden zur Überwachung der Transporte genutzt werden.

§ 5 Mitteilungspflicht

Die Mitteilung nach § 5 Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger hat elektronisch durch Eingabe in die von der zuständigen Behörde hierfür bereitgestellte Datenbank zu erfolgen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 oder 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt,
2. entgegen § 2 Absatz 3 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt oder der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 3 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.
4. entgegen § 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 7 Übergangsvorschrift

(1) Aufzeichnungen von Wirtschaftsdüngerabgaben nach § 2 der Wirtschaftsdüngernachweisverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 943), die nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem Inkrafttreten dieser Ver-

ordnung erfolgt sind, sind spätestens bis zum 31. März 2023 der für den Vollzug der Düngeverordnung zuständigen Behörde elektronisch durch Eingabe in die von der zuständigen Behörde hierfür erstellte Datenbank zu übermitteln.

(2) Im Jahr 2022 beginnt der erste Halbjahreszeitraum für die Meldung abweichend von § 3 Satz 1 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Wirtschaftsdünger-Nachweisverordnung vom 24. April 2012 (GV. NRW. S. 191) wird aufgehoben.

Düsseldorf, den T. Monat JJJJ

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin
für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n – E s s e r

Begründung:

Allgemein:

Die bisherige Verordnung des Landes NRW über den Nachweis des Verbleibs von Wirtschaftsdünger (Wirtschaftsdüngernachweisverordnung) ist am 7.5.2012 in Kraft getreten. Sie verpflichtet Abgeber und Beförderer von Wirtschaftsdüngern zu einer jährlichen Meldung über die abgegebenen Wirtschaftsdünger an die zuständige Behörde. Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Meldungen ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Die gemeldeten Informationen sind Grundlage für den Vollzug der Düngeverordnung bei überbetrieblicher Wirtschaftsdüngerverwertung. Für den Vollzug wird seit 2012 ein datenbankbasiertes Meldesystem verwendet, seit 2013 ist die Nutzung dieses Meldesystems verpflichtend.

Mit der Neufassung der Wirtschaftsdünger-Nachweisverordnung werden vor allem

- der Geltungsbereich auf Empfänger von Wirtschaftsdüngern erweitert,
- die Beförderer aus dem Geltungsbereich ausgenommen, soweit sie nicht selbst Abgeber oder Empfänger sind,
- die Regelungen neben Wirtschaftsdüngern auch auf Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, erweitert,
- die Fristen für die Aufzeichnungspflichten an die Vorgaben der Bundesverordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) angepasst,
- die Fristen für die Meldungen auf halbjährliche Meldung geändert,
- die Mitteilungen nach § 4 und § 5 der Bundesverordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger auf ausschließlich elektronische Meldung beschränkt.

Mit der Erweiterung der Meldepflichten auf die Empfänger von Wirtschaftsdüngern wird die Konsistenz von Abgabe- und Aufnahmemeldungen sowie zu den Meldungen nach § 4 WDüngV sichergestellt. Erfahrungen aus dem Vollzug der Regelung in den letzten Jahren haben gezeigt, dass es ansonsten zu Diskrepanzen zwischen Angaben der Abgeber und der Empfänger kommen kann. Da Wirtschaftsdüngertransporte häufig auch über Ländergrenzen stattfinden, sollen die Änderungen, insbesondere die Aufnahme einer Meldepflicht für Empfänger, auch zu einer Verbesserung der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Vollzug des Düngerechts beitragen und stellen eine wichtige Grundlage für eine geplante, landesübergreifende Datenbank zum Austausch von Wirtschaftsdüngertransportdaten dar.

Die überbetriebliche Wirtschaftsdüngerverwertung hat in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Eine effektive Überwachung ist nur möglich,

wenn die Transporte hinsichtlich der verbrachten Nährstoffmengen transparent sind und sowohl Abgabe als auch Aufnahme im Rahmen der düngerechtlichen Kontrolle lückenlos nachvollzogen werden können. Die Änderungen sind daher für die Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 1:

Der Geltungsbereich der Verordnung wird auf Empfänger von Wirtschaftsdünger und Stoffen, die Wirtschaftsdünger enthalten, erweitert. Damit wird der Abgleich zwischen den Daten der Abgebenden und der Empfänger geregelt. Es wird klargestellt, dass neben reinen Wirtschaftsdüngern auch die an Bedeutung zunehmenden Mischungen mit Wirtschaftsdüngern erfasst sind.

Zu § 2:

In § 2 werden die Fristen für die zu erstellenden Aufzeichnungen an die Vorgaben der WDüngV angepasst. Die Aufzeichnungspflichten werden konkretisiert und um den Anteil Trockensubstanz an der Gesamtmasse erweitert. Die Aufzeichnungen entsprechen in der Regel den auf dem Lieferschein enthaltenen Angaben.

Zu § 3:

§ 3 wird um die Meldepflichten für Empfänger erweitert. Damit unterliegen auch Empfänger von Wirtschaftsdüngern aus anderen Staaten und Bundesländern der Meldepflicht nach § 3 dieser Verordnung. Die Meldepflicht aus § 4 der Bundesverordnung wird insofern erweitert.

Die Meldung erfolgt elektronisch durch Eingabe in die von der zuständigen Behörde hierfür erstellte Datenbank. Dies gilt auch für die nach § 4 der Bundesverordnung (WDüngV) zu übermittelnde Meldung.

Zu § 4

§ 4 der bisherigen Verordnung bleibt unverändert.

Zu § 5:

Für die Mitteilungspflicht nach § 5 WDüngV wird eine Eingabe in ein elektronisches Datenbanksystem bei der zuständigen Behörde verpflichtend. Damit sind alle Meldungen zu Wirtschaftsdüngertransporten in einem Datenbanksystem erfasst.

Zu § 6:

Die Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten werden an die geänderte Verordnung angepasst.

Zu § 7:

Mit den Übergangsvorschriften wird sichergestellt, dass es durch die geänderten Meldefristen nicht zu einer Lücke bei den Meldepflichten kommt.

Zu § 8:

Durch die Vielzahl an Änderungen empfiehlt sich eine Neufassung der bisher geltenden Wirtschaftsdüngernachweisverordnung in der Fassung vom 05.12.2017 (GV. NRW. S. 943). Die vorliegende neugefasste Verordnung ersetzt die bisherige Verordnung und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.